

N. 237

Karl-Marx-Universität Leipzig
Der Rektor

17

Vertrauliche Dienstsache				
Nachweis- bereich	Lfd. Nr.	Jahr	Ausf. Nr.	Blatt
8	98	74	83	1 - 10

gelöscht
28.9.88

R. Walter

Ordnung
für die Arbeit mit der Kadernomenklatur
der Karl-Marx-Universität Leipzig
- Nomenklaturordnung -

KMU-DS 037

- Nomenklaturordnung -

VD 8/98/74

Die Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. Parteitages der SED erfordert objektiv eine höhere Qualität der Führungstätigkeit der staatlichen Leiter an der Karl-Marx-Universität.

Die neue Qualität in der Führungstätigkeit verlangt die ständige, auf die Perspektive gerichtete Arbeit mit den Nomenklaturkadern, ihre planmäßige und systematische Auswahl, ihre Aus- und Weiterbildung, Entwicklung und Erziehung sowie eine langfristige, zielgerichtete Arbeit zur Heranbildung junger wissenschaftlicher Nachwuchskader als Kaderreserve für Nomenklaturkader.

Entsprechend ihrer Bedeutung werden Nomenklaturkader und ihre Kaderreserve in die Nomenklatur des Rektors bzw. in die Kontrollnomenklatur des Rektors aufgenommen.

I.

Funktionen der Nomenklatur und Kontrollnomenklatur

In der Nomenklatur des Rektors werden die entscheidenden Funktionen im Bereich der 1. und 2. Leitungsebene der KMU erfaßt: Dazu gehören

1. Kader, die zur Nomenklatur des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen gehören:

- Rektor
- 1. Prorektor
- Prorektoren
- Direktoren (Leiter von Direktionsbereichen des Rektors)
- Direktor der Sektion M-L
- Direktor des Franz-Mehring-Institutes
- Direktor des Herder-Institutes
- Direktor des Bereiches Medizin
- Vorsitzender des Gesellschaftlichen Rates der KMU

2. Kader, die zur Kontrollnomenklatur des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen gehören:

- Sektionsdirektoren
- Direktor der Universitätsbibliothek
- Direktor der Medizinischen Schule
- Direktor des ORZ
- Haushaltsbearbeiter der KMU

3. Kader der 1. und 2. Leitungsebene

- Hauptabteilungsleiter, die dem Rektor direkt unterstehen
- Stellv. Sektionsdirektoren
- Wiss. Sekretäre des Rektors, der Prorektoren, der Direktoren und Sektionsdirektoren
- Wiss. Sekretär des Wissenschaftlichen Rates
- Informationsbeauftragter des Rektors
- VS-Hauptstellenleiter
- Beauftragter für Sicherheit und Geheimnisschutz

In der Kontrollnomenklatur des Rektors werden folgende Funktionen erfaßt:

- Abteilungsleiter der Direktorate
- Leiter der Wissenschaftsbereiche bzw. Fachgruppen in den Sektionen bzw. Instituten

II.

Grundsätze über Auswahl, Vorbereitung, Einsatz und Entwicklung der Nomenklaturkader und ihrer Kaderreserven

1. Bei der Auswahl, der Vorbereitung, dem Einsatz und der Entwicklung von Nomenklaturkadern sind auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei sowie der in dieser Ordnung genannten Anforderungskriterien folgende Grundsätze

anzuwenden:

- Sicherung der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei
- Sicherung eines hohen Anteils von Frauen sowie ihrer systematischen und zielgerichteten Förderung für die Übernahme von Nomenklaturfunktionen
- Auswahl von Nomenklaturkadern mit dem Ziel der Ausübung der Funktion für eine längere Dauer
- Sicherung einer den spezifischen Aufgaben der KMU entsprechenden Zusammensetzung des Leitungsgremiums

2. Zur Sicherung der Kontinuität und Stabilität der wissenschaftlichen Führungstätigkeit sowie zur weiteren Verbesserung der kaderpolitischen Zusammensetzung ist für alle der Nomenklatur des Rektors unterliegenden Funktionen eine Kaderreserve zu schaffen.

Für die Kaderreserve sind vor allem solche Kader auszuwählen, die bereits in verantwortlichen staatlichen und gesellschaftlichen Funktionen erprobt und für die Übernahme höherer Funktionen geeignet sind.

Diese Kader sind systematisch und zielstrebig durch entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen für die Übernahme von Nomenklaturfunktionen vorzubereiten.

Dem Fortgang ihrer Entwicklung ist ständig Aufmerksamkeit zu schenken.

Bei ihrem Einsatz ist darauf zu achten, daß in den Leitungskollektiven ein ausgewogenes Verhältnis zwischen erfahrenen Funktionären und jungen Nachwuchskräften gesichert wird.

3. Entsprechend dem Beschluß über die Kadernomenklatur des Ministerrates sind für die Nomenklaturfunktionen an der KMU solche Kader auszuwählen und vorzuschlagen,
- die in ihrem Denken und Handeln stets davon ausgehen, daß sie im Auftrag der Arbeiterklasse und aller Werktätigen wirken
 - die ein fundiertes marxistisch-leninistisches und fachliches Wissen besitzen und fähig sind, es in ihrer Leitungstätigkeit anzuwenden
 - die in allen Fragen von einem festen Klassenstandpunkt geleitet sind und die Beschlüsse der Partei und Regierung konsequent erfüllen
 - die sich in ihrer Arbeit ständig von der Festigung des Bündnisses mit der Sowjetunion und den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft leiten lassen und stets nach den Grundsätzen des sozialistischen Internationalismus handeln
 - die fähig sind und alle Kräfte einsetzen, um die Leitung und Planung entsprechend den Grundsätzen des demokratischen Zentralismus ständig zu vervollkommen, ihre Verantwortung zur Verwirklichung der gesamtstaatlichen Aufgaben voll wahrzunehmen und eine hohe Staats- und Parteidisziplin durchzusetzen
 - die vertrauensvoll mit den Menschen arbeiten, das sozialistische Bewußtsein der Werktätigen entwickeln und in der Lage sind, sie für die Verwirklichung der Politik der Partei und Regierung zu aktivieren und ihre bewußte Teilnahme an der Leitung und Planung zu fördern
 - die im persönlichen Leben Vorbild sind und sich durch hohe menschliche Qualitäten, wie Prinzipienfestigkeit, Feingefühl, Fleiß, Disziplin und hohe Einsatzbereitschaft auszeichnen

- die in anderen Funktionen des Staates, der Wirtschaft, der Wissenschaft und anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ausreichend erprobt sind und ihre Befähigung zur erfolgreichen Ausübung einer leitenden Funktion unter Beweis gestellt haben.

III.

Verantwortung und Aufgaben in der Arbeit mit den Nomenklaturkadern und in der Heranbildung von Kaderreserven

1. Der Rektor, die Direktoren und die Sektionsdirektoren sind für die planmäßige Auswahl, Entwicklung, Qualifizierung und Weiterbildung, für die sozialistische Erziehung und zweckmäßige Verteilung der Nomenklaturkader sowie für die langfristige Heranbildung von Kaderreserven für Nomenklaturfunktionen verantwortlich.

Der Rektor kann die Aufgaben in der Arbeit mit den Nomenklaturkadern auf andere Leitungskader übertragen. Sie sind als Nomenklaturverantwortliche dem Rektor rechenschaftspflichtig.

2. Die Leitungskader und die Nomenklaturverantwortlichen der Sektionen sind verpflichtet,

- die Auswahl für die Besetzung der Nomenklaturfunktionen unter dem Gesichtspunkt der politischen und fachlichen Eignung zu sichern
- ernannte bzw. bestätigte Nomenklaturkader in ihre neue Funktion einzusetzen
- die Leistungen, Fähigkeiten und Verhaltensweisen der Nomenklaturkader regelmäßig einzuschätzen und die Er-

gebnisse mindestens alle 2 Jahre in schriftlichen Beurteilungen niederzulegen

- ihre ständige Qualifizierung und Weiterbildung entsprechend den Festlegungen in den Kaderprogrammen zu beeinflussen und zu kontrollieren
- eine langfristige und zielgerichtete Kaderarbeit durch Heranbildung von Kaderreserven für Nomenklaturfunktionen zu leisten, ständig mit ihnen zu arbeiten, ihre Qualifizierung und Weiterbildung entsprechend den Festlegungen in den Kaderprogrammen zu kontrollieren und systematisch die vorhandenen Fähigkeiten und Eigenschaften für die Übernahme von Nomenklaturfunktionen zu entwickeln.

3. Das Direktorat für Kader und Qualifizierung der Karl-Marx-Universität trägt dem Rektor gegenüber die Verantwortung.

- für die Entscheidungsvorbereitung zur Ernennung und Entpflichtung von Nomenklaturkadern
- für die Entscheidungsvorbereitung zur Zustimmung des Rektors beim Einsatz von Kadern der Kontrollnomenklatur
- für die Erarbeitung von Vorlagen für das Sekretariat der SED-Kreisleitung und den Rektor zur Bestätigung von Nomenklaturkadern
- für die kadermäßige Sicherung der Auswahl und des Einsatzes in Nomenklaturfunktionen sowie der Auswahl und Vorbereitung geeigneter Kaderreserven
- für die kaderpolitische Zusammensetzung und fachliche Qualifikation der Leitungskader
- für die Erarbeitung von Analysen und Einschätzungen zur Arbeit mit den Nomenklaturkadern und der Kaderreserve.

IV.

Verfahrensfragen:

1. Nomenklaturkader des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen werden auf Antrag des Rektors vom Minister ernannt (Kader nach I/1) bzw. bestätigt und vom Rektor ernannt (Kader nach I/2) sowie vom Minister bzw. vom Rektor entpflichtet.

Veränderungen in der Nomenklaturfunktion oder ein anderweitiger Einsatz sind nur mit Zustimmung des Ministers zulässig.

2. Nomenklaturkader des Rektors (I/3) und Kader der Kontrollnomenklatur des Rektors werden auf Antrag des Direktors für Kader und Qualifizierung der Karl-Marx-Universität vom Rektor ernannt (Kader nach I/3) bzw. bestätigt und vom Direktor der Struktureinheit ernannt (Kader der Kontrollnomenklatur des Rektors) sowie vom Rektor bzw. vom Direktor entpflichtet.

Veränderungen in der Nomenklaturfunktion oder ein anderweitiger Einsatz sind nur mit Zustimmung des Rektors zulässig. Anträge stellen die Direktoren der Struktureinheiten über den Direktor für Kader und Qualifizierung.

3. Die kommissarische Besetzung einer Nomenklaturfunktion ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Zustimmung des Ministers (bei Kadern nach I/1 und I/2) bzw. des Rektors (bei Kadern nach I/3 und Kadern der Kontrollnomenklatur des Rektors). Sie soll in der Regel den Zeitraum von 3 Monaten nicht überschreiten.
4. Die Vertretung eines Nomenklaturkaders durch einen anderen bestätigten Nomenklaturkader regelt der Rektor (bei Kadern nach I/1 und I/2) bzw. der Direktor der Struktureinheit (bei Kadern nach I/3 und Kadern der Kontrollnomenklatur des Rektors).

5. Über die Vertretung des Rektors und der Prorektoren ist der Minister und über die Vertretung der Direktoren von Struktureinheiten ist der Rektor zu informieren. Bei Vertretungen, die über 6 Monate hinaus notwendig werden, und Vertretungen, die durch einen nicht bestätigten Funktionär wahrgenommen werden, ist ein entsprechender Nomenklaturantrag für einen zeitweiligen Einsatz an den Minister (bei Kadern nach I/1 und I/2) bzw. an den Rektor (bei Kadern nach I/3 und Kadern der Kontrollnomenklatur des Rektors) zu richten.
6. Neubesetzung von Funktionen der Nomenklatur oder Kontrollnomenklatur werden im Regelfall zu Beginn eines neuen Studienjahres vorgenommen. Entsprechende Vorschläge sind mindestens 4 Monate vor der beabsichtigten Funktionsbesetzung dem Minister (bei Kadern nach I/1 und I/2) bzw. dem Rektor (bei Kadern nach I/3 bzw. bei Kadern der Kontrollnomenklatur) zu unterbreiten.
7. Zum Antrag auf Ernennung von Kadern der Nomenklatur des Ministers und des Rektors sind von den Struktureinheiten beim Direktor für Kader und Qualifizierung der Universität folgende Unterlagen einzureichen:
 - Begründung zur Besetzung der Nomenklaturfunktion (max. 1 Seite; einfach)
 - Aktennotiz über die Aussprache zum vorgesehenen Einsatz in die Nomenklaturfunktion (zweifach)
 - Ausführliche Beurteilung auf der Grundlage der Anforderungskriterien für Nomenklaturkader, besonders die Eignung für die beantragte Funktion, die Kenntnisse und Anwendungsfähigkeit der Theorie des Marxismus-Leninismus sowie die Befähigung als sozialistischer Leiter an Hand der bisherigen Tätigkeit (zweifache Ausfertigung)

- Kurzbiographie (Ormig-Platte)
 - Personalbogen mit Lichtbild (zweifach, bei Kadern nach I/3 einfach)
 - Lebenslauf (zweifach, bei Kadern nach I/3 einfach)
- Zum Antrag auf Ernennung von Kadern der Kontrollnomenklatur des Rektors sind folgende Unterlagen einzureichen:
- Begründung zur Besetzung der Funktion (zweifach)
 - Beurteilung des Kandidaten (zweifach)
 - Personalbogen mit Lichtbild (einfach)
8. Zum Antrag auf Entpflichtung von Nomenklaturkadern und Kadern der Kontrollnomenklatur des Ministers und des Rektors sind beim Direktor für Kader und Qualifizierung der Universität folgende Unterlagen einzureichen:
 - Begründung der Entpflichtung und Festlegung des weiteren Einsatzes (zweifach)
 - Leistungseinschätzung (zweifach)
 - Aktennotiz über das geführte Kadergespräch mit Festlegung des weiteren Einsatzes (zweifach)
 9. Personalakten von Nomenklaturkadern des Ministers (nach I/1) verbleiben für die Dauer der Ausübung der Funktion im Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen. Im Direktorat für Kader und Qualifizierung werden entsprechende Dossiers geführt.
 10. Personalakten von Kadern der Kontrollnomenklatur des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (nach I/2)

verbleiben nach Abschluß des Bestätigungsverfahrens im
Direktorat für Kader und Qualifizierung der Karl-Marx-
Universität.

V.

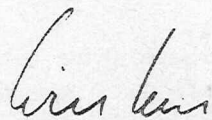
Schlußbestimmungen:

1. Die Direktoren der Struktureinheiten sind verpflichtet,
auf der Grundlage dieser Nomenklaturordnung eine eigene
Nomenklaturordnung zu erlassen.

2. Die vorstehende Ordnung tritt mit

Wirkung vom 1. 9. 1974

in Kraft.



Prof. Dr.sc. Dr.h.c. G. Winkler
Rektor